

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 13.11.2019



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0171/19

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	27.11.2019	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	05.12.2019	nicht öffentlich
Samtgemeindeausschuss	12.12.2019	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	12.12.2019	öffentlich

Betreff:

102. Flächennutzungsplanänderung (Windkraft)

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Es wird die Aufstellung der 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) mit Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von „Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Der Geltungsbereich der 102. Flächennutzungsplanänderung umfasst das ganze Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Jahr 2009 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes („Windenergieanlagen“) aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden „Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ als Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Seit der Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich zum einen die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Zum anderen sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planung daher zu aktualisieren.

Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u.a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets „im Übrigen“ verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten.

Wenn die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen auch weiterhin Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in übrigen Samtgemeindegebiet dargestellt werden. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch unter anderem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Hierfür wird ein Standortkonzept erstellt. Es werden mehrere Alternativstandorte geprüft, von denen nach Abwägung der unterschiedlichen Belange sowie der Ergebnisse aus den Beteiligungen nach § 3 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) die am besten geeigneten Standorte zur Ausweisung kommen sollen.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

102. FNP-Änderung (WEA) Geltungsbereich